

Satzung des Vereins Nationalpark Steigerwald e.V.

Präambel

Ziel des Vereins Nationalpark Steigerwald ist es, das einzigartige Naturerbe Steigerwald für nachfolgende Generationen zu erhalten und dabei gleichzeitig die Bedürfnisse und Rechte der betroffenen Bevölkerung zu wahren. Die große Chance eines Nationalparks im Nordsteigerwald ist es, den Naturschutz mit einem grundlegenden Aufschwung für die gesamte Region zu verbinden. Die Umwelt gewinnt. Der Mensch gewinnt.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein Nationalpark Steigerwald e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rauheenebrach, Ortsteil Untersteinbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Nationalpark Steigerwald e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, parteipolitisch neutral, überkonfessionell, unabhängig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Einrichtung eines Nationalparks im nördlichen Steigerwald zu unterstützen, sich für einen guten ökologischen Zustand des Steigerwalds einzusetzen und den Naturschutz zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Mitgestaltung der Verordnung eines Nationalparks Steigerwald
 - b) Die sachliche Information der Bevölkerung über die ökonomischen und ökologischen Chancen eines Nationalparks, sowie die naturschutzfachliche Bedeutung der einzigartigen Buchenwälder im Steigerwald durch gezielte Informationsveranstaltungen und -materialien.
 - c) Werbung für die großräumige Unterschutzstellung von Staatswaldflächen im Nordsteigerwald mit dem Ziel, das bestehende Naturerbe zu bewahren und für die Zukunft den Status UNESCO-Welterbe zu erlangen.
 - d) Einflussnahme auf den politischen Willensbildungsprozess

§ 4 Finanzwesen

- (1) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.
- (2) Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe, Fälligkeit und Art der Vereinnahmung von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins Nationalpark Steigerwald fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder im Verein ist ehrenamtlich.
- (5) Eine Erstattung von Auslagen aktiver Mitglieder oder die Zahlung einer Aufwandsentschädigung kann nach Beauftragung durch den Vorstand im Einzelfall gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenverbände des In- und Auslandes sein, soweit die Mitgliedschaft für den Verein förderlich erscheint.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Abgelehnte Anträge müssen nicht begründet werden.
- (3) Die Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben und die Einhaltung der Ordnung des Vereins ein.
- (4) Natürliche Personen können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei einjährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedbeitrages kann ein Mitglied vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- (6) Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Beiträge und Zuschüsse nicht erstattet. Die aus der Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Ansprüche erlöschen.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, insbesondere in dem es sich gegen die Vereinsziele ausspricht oder agiert oder Organisationen angehört, die sich gegen die Gründung eines Nationalparks aussprechen, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins Nationalpark Steigerwald. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt schriftlich, auf Antrag per Post, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Die fristgerechte Absendung der Einladung ist für die Ordnungsgemäßheit der Ladung ausreichend.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen. Verspätete Anträge oder Änderungsanträge zu rechtzeitig eingereichten Anträgen dürfen in der Versammlung gestellt werden.
Über ihre Zulassung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn dies mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen sowie im Falle des § 5 Abs. 8 der Satzung. § 7 Abs. 2 und 3 gelten im Übrigen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist zwei Wochen beträgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und von mindestens zwei Kassenprüfern
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichts
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - g) Sonstige in der Satzung und im BGB geregelte Aufgaben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
und bis zu zwölf Beisitzern
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein, die Stellvertreter allerdings nur, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 % seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen und setzen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes um.
- (7) Der Schriftführer fertigt über jede Vorstandssitzung ein Protokoll, in dem der Ort und die Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sind.

§ 9 Kooptierte Beiräte

- (1) Zur Förderung und Beratung des Vereins kann der Vorstand kooptierte Beiräte berufen.
- (2) Deren Berufung erfolgt aus einem Kreis von Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat zur Verwirklichung der Ziele des Vereins Nationalpark Steigerwald beizutragen.
- (3) Die Berufung erfolgt auf jeweils zwei Jahre und verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn nicht ein Monat vor dem Ende der Amtszeit vom Vorstand oder von dem betroffenen Beirat ein gegenteiliger Wunsch geäußert wird.
- (4) Die kooptierten Beiräte sind ohne Stimmrecht im Vorstand.

§10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahl oder Nachwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die Vorstandswahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Diese sind aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie dürfen keine Kandidaten für den zu wählenden Vorstand sein.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter erfolgt in geheimer Abstimmung. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies beantragt wird. Bei den Wahlen der Beisitzer sind schriftliche Sammelabstimmungen zulässig.
- (4) Soweit nicht an anderer Stelle in dieser Satzung geregelt, werden in der Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils hälftig dem Bund Naturschutz in Bayern und dem Landesbund für Vogelschutz zu.

§12 Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Diese Satzung tritt am 08.08.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, nach diesem Zeitpunkt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies vom Registergericht oder von den Finanzbehörden verlangt wird.

Rauhenebrach, den 08.08.2018

[1] Erläuterung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.